Donnerstag, 1. November. (Morgen-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

№ 10631.

Die „Danziger Zeitung" erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagergasse No. 4 und bei allen Kaiserlichen Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 ℳ, durch die Post bezogen 5 ℳ — Inserate kosten für die Petitzeile oder deren Raum 20 ₰. — Die „Danziger Zeitung" vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1877.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Berlin, 31. Oktober. [Abgeordnetenhaus.] **Gegenüber dem Antrag des Abg. Windthorst auf Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots erklärt der Kriegsminister, die Maßregel sei erfolgt, als im Juni deutsche Händler beauftragt wurden, 20 bis 30 000 kriegstüchtige Pferde auszuführen, wodurch die Möglichkeit einer deutschen Mobilmachung in Frage gestellt wäre. Um das Gedeihen der Pferdezucht nicht zu beeinträchtigen, wurde das Reichskanzleramt ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten, und so seien in den letzten drei Monaten nahezu 7000 Pferde ausgeführt. Wenn das Ausfuhrverbot die Wirkung hat, eine übermäßige Ausfuhr kriegstüchtiger Pferde zu verhindern, so brauchen wir jetzt und vielleicht noch längere Zeit, so lange eine Mobilmachung möglich sein kann, wenn sie es auch jetzt nicht ist, diese Wirkung noch immer. Der Antrag Windthorst wird abgelehnt. der Antrag auf Aufhebung des Strafverfahrens gegen den Abg. Franz wird angenommen. Der Gesetzentwurf, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Fürstenhauses Bentheim-Tecklenburg, wird einer Commission von 14 Mitgliedern, die allgemeine Staatshaushaltsrechnung pro 1874 und die Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben pro 1876 der Rechnungs-Commission, der Nachweis über den Dispositionsfonds der Eisenbahn-Verwaltung pro 1876 der Budgetcommission überwiesen.**

Pest, 31. Oct. **Dem „Lloyd" zufolge ist im gestrigen Ministerrathe in der Zolltariffrage auf Antrag der ungarischen Minister, welche das Vertrags-Verhältniß mit Deutschland jeder anderen Combination vorziehen, beschlossen, die Verhandlungen mit Deutschland wegen des Vertrags auf der Basis der meistbegünstigten Nation einzuleiten, der Oesterreich-Ungarn den Export seiner Rohproducte, Deutschland die Fortdauer des Appreturverfahrens unter den bereits acceptirten Controlmaßregeln sichern. Gleichzeitig wird die Eventualität eines Zollkrieges zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auf das Bestimmteste bestritten; beide Reiche würden ihre ökonomischen Beziehungen jedenfalls neben einander, keinesfalls gegen einanderr einrichten.**

Abgeordnetenhaus.

6. Sitzung vom 30. October.

(Schluß.)

Abg. **Miquel**: Der Vorredner hat eine wenig zur Sache gehörige Philippika gegen eine Reihe von Gesetzen gehalten und hat sich mit seinen Vorwürfen hauptsächlich an diese (linke) Seite des Hauses gewendet. Haben wir den Bezirksrath in die Kreisordnung gebracht? Wir wollten ihn wahrlich nicht! (Sehr wahr! links.) Wer hat den Provinzialrath in das Gesetz gebracht? Nicht wir, sondern das Herrenhaus und in demselben Ihre politischen Freunde. Die Complication der Befugnisse des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts verdanken Sie nicht uns, sondern dem conservativen Ministerium des Grafen zu Eulenburg, das die Gesetze so vorgelegt hat. Nicht wir haben ein unbrauchbares Competenzgesetz gemacht, sondern wir haben das uns vorgelegte ganz schlechte Competenzgesetz nach Kräften verbessert. (Sehr wahr! links.) Was sollen solche Reden nützen, da wir doch nicht unmittelbar vor den Neuwahlen stehen? (Heiterkeit.) Der Minister hat seine Verwunderung ausgesprochen, daß eine solche Erklärung, wie die des Abg. Richter erst jetzt abgegeben wird, während bereits zweimal die Wegeordnung berathen ist; er hat die Erklärung aufgefaßt als ein Manöver, um dem Ministerium Schwierigkeiten zu machen. Da ich wesentlich auf demselben Boden stehe, wie der Abg. Richter, so wollte ich mich gegen diesen Vorwurf verwahren. Auch ich halte die Wegeordnung für ein dringendes Bedürfniß. Aber trotz des guten Willens, mit dem ich an die Wegeordnung gehe, muß ich sagen, daß sie nur möglich ist unter gewissen, ganz klar vorliegenden Voraussetzungen. Schon 1865 erklärte der Abg. Leite, ohne Reform der Kreis- und Gemeindeverfassung ist eine Wegeordnung nicht möglich. Nun ist die Kreisverfassung reformirt und die Behördenorganisation eingeführt, aber die Landgemeindeordnung fehlt noch immer, und, wie College Richter mit Recht behauptet, ist es mindestens sehr fraglich, ob eine vernünftige Wegeordnung ohne eine Landgemeindeordnung möglich ist. Jeder, der in der Praxis lebt, weiß, wie ungemein schwierig mitunter die Unterscheidung zwischen Gemeindewegen und Kreisstraßen ist. Die Landgemeindeordnung halte ich noch für ein dringenderes Bedürfniß als die Städteordnung. Der größte Theil der Schwierigkeiten, in welche wir bezüglich der Behördeorganisation und der Normirung der Competenzen gerathen sind, ist daher gekommen, weil wir mit der Kreisordnung begonnen haben und nicht mit der Landgemeindeordnung. (Sehr richtig!) So wichtig nun auch die Wegeordnung ist, wird durch dieselbe nicht die spätere organische Gestaltung unseres Landgemeindewesens so sehr erschwert, daß wir lieber noch eine Zeit auf die Wegeordnung warten könnten? Was aber die jetzige Vorlage anlangt, so behaupte ich, daß dieselbe, weit entfernt, eine Ausführungsmaßregel der Selbstverwaltungs-Gesetzgebung zu sein, vielmehr im Wesentlichen die Nullification jeder Autonomie der von uns geschaffenen Körperschaften ist. (Hört, hört!) Was ist wohl natürlicher, als daß derjenige, welcher den Weg gebraucht und bezahlt, auch über seine Anlage, seine Verlegung u. s. w. entscheidet! (Sehr richtig!) Ja, wenn wir sagen wollen: das Wesen der Sache besteht darin, 3, 4 Verbände über einander zu schaffen, und dann immer einen Verband von dem andern auffressen zu lassen, dann ist diese Wegeordnung berechtigt. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Vergebens habe ich in derselben nach einer Antwort auf die Fragen gesucht: Wer erklärt denn von Anfang an, daß dieser oder jener Weg ein Gemeindeweg sei, d. h. auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden soll? (Abg. v. Köller Jeder.) Ist jeder öffentliche Weg ein Gemeindeweg? Mit Nichten! Es giebt eine ganze Reihe öffentlicher Wege, die andere Körperschaften und selbst Private unterhalten müssen. Gemeindewege sind diejenigen Wege, welche die Gemeinde auf ihre Kosten zu unterhalten hat. Bei uns in Hannover z. B. unterscheidet man zwischen öffentlichen Wegen, die Gemeindewege sind und solchen, die es nicht sind, und es ist vorgeschrieben, daß die Gemeinde allein darüber zu verfügen hat, welcher Weg ein öffentlicher sein soll. Eine solche Bestimmung fehlt hier; man hat sie nicht für nöthig gehalten, weil die Polizei schon darüber in genügender Weise die Entscheidung hat. Lesen sie doch das Capitel von der Wegepolizei. Bisher habe ich geglaubt, daß die Wegepolizei die Aufgabe hat, für die Instandhaltung der vorhandenen öffentlichen Wege zu zu sorgen; daß sie aber auch an Stelle derjenigen Körperschaften, die den Weg auf eigene Kosten herstellen müssen, treten kann, daß sie zu entscheiden habe, ob der Weg überhaupt angelegt werden, ob er Gemeindeweg oder Kreisstraße sein soll, das ist mir erst hieraus klar geworden. Man könnte sagen, die kleinen Gemeinden seien unfähig, derartige Fragen des öffentlichen Interesses zu beantworten, deshalb müsse eine höhere polizeiliche Fürsorge walten. Aber der Gemeindeweg ist doch für die betreffende Gemeinde bestimmt; die Gemeindemitglieder sind es doch, die täglich den Weg befahren müssen. Sollte man nicht hier die Entscheidung der Gemeinde selbst überlassen können? Nun, wenn man das wirklich nicht könnte, so frage ich doch: Wo bleibt denn der höchst gebildete Kreistag, auf dem Großgrundbesitzer, Städte und Landgemeinden gemeinsam das Wahl des Kreises berathen? Ja, ist denn nach dieser Wegeordnung noch eine Autonomie des Kreises vorhanden? Wenn der Landrath oder Regierungspräsident den Kreistag zu einer Beschlußfassung über die Anlegung einer neuen Straße auffordert, und diese wider Erwarten die Aufnahme der Straße auf den Etat des Kreises ablehnt, so entscheidet der Bezirksrath. Der Kreis baut, bezahlt, gebraucht — und der Bezirksrath decretirt! Sind das Fortschritte in der Selbstverwaltungsgesetzgebung? Schlimmer noch wird die Sache, wenn eine Kreisstraße wieder aufhören soll, Kreisstraße zu sein. Der Kreis will sie den Gemeinden überlassen. Halt! sagt der Regierungspräsident, ohne meine Zustimmung kann kein Weg, der auf der Liste der Kreisstraßen steht, gestrichen werden. Die Motive sagen uns, die Kreise hätten bis jetzt für die Beförderung des Straßenbaues große Opfer gebracht, und es sei dies freiwillig geschehen. Nun sollte man doch erwarten, daß nach der besseren Organisation der Kreise man diese Freiwilligkeit erst recht bestehen lassen sollte. Mit Nichten! Da die Kreise bisher das Nöthige freiwillig gethan haben, sollen sie es in Zukunft auf Grund des Zwanges thun. (Heiterkeit.) Ein solches Gesetz können wir unmöglich annehmen. In der Provinz Hannover haben wir Wegeverbände, die freiwillig bauen, und fast mehr geleistet haben, als die Gemeinden eigentlich zu tragen vermögen. So dringend war das Bedürfniß nach besseren Wegen, so freudig die Opferwilligkeit. Ich leugne überhaupt, daß irgendwie ein polizeilicher Zwang nothwendig ist; er würde den Betheiligten die Freudigkeit und folglich auch die Opferwilligkeit nehmen und wahrscheinlich bezüglich der Herstellung neuer und der Verbesserung schlechter Wege mehr schaden als nützen. Ob neben der Unterscheidung zwischen Gemeindewegen und Kreisstraßen noch Raum ist, Chausseen zu unterscheiden, welche auf Grund eines besonderen Regulativs gebaut sind, das wird die Commission sehr sorgfältig prüfen müssen. Dieses Privilegium der Chausseen scheint mir keinen Sinn mehr zu haben, da die Chausseegelderhebung aufgehört hat. Wenn man das vorgelegte Regulativ aufmerksam durchliest, so muß man sagen, einem Baueleven, der im Examen alle Fragen aus dem Regulativ richtig beantwortet, kann man das Prädikat „Bestanden" geben. Wenn man aber danach bauen soll, würde man „in der Regel" das nicht thun, was im Regulativ der Regel nach vorgesehen wird. (Heiterkeit.) In den Provinzen findet sich Intelligenz genug, so daß man solche Regulative gar nicht braucht; die Leute können die Lokalität und die Beschaffenheit der bisherigen Wege und des Steinmaterials, was im Regulativ merkwürdiger Weise vergessen ist (Heiterkeit), besser beurtheilen, als der Mann, der das Regulativ ausgearbeitet hat. Solche Regulative können als Anhaltspunkte für Beamte, die schwach im eigenen Urtheil sind, eine gute Eselsbrücke abgeben, aber es zum Gegenstande eines Gesetzes zu machen und geradezu nach der Schablone zu bauen, scheint mir nicht gerechtfertigt. Z. B. heißt es im Regulativ: „Klinker-Chausseen sollen in der Regel nicht gebaut werden." Was heißt das für Gegenden, in denen man kein anderes Material hat? Wenn guter Thonboden in der Nähe ist, daß Klinkern leicht fabricirt werden können, dann kommt der Geheimrath und sagt: Klinkerchausseen sollen in der Regel nicht gebaut werden. (Heiterkeit.) Ein anderes Beispiel: bekanntlich ist beim Wegebau eine wichtige Frage, ob man Pflasterung oder Steinschlag wählen soll; der Steinschlag ist natürlich zuerst billiger, aber in 60 oder 80 Jahren zeigt sich in der Regel, daß die Pflasterung das Billigste und Beste ist (Sehr richtig!), diese Frage ist für die meisten Gegenden die aller entscheidendste und wichtigste. Von dieser Frage spricht aber hier der Baueleve gar kein Wort. (Große Heiterkeit). Und er kann darüber auch nichts sagen, weil diese Frage von ganz lokalen Verhältnissen abhängt, wie es mir überhaupt unmöglich scheint, ein Regulativ aufzustellen, nach dem in der ganzen Monarchie gebaut werden soll. Mein Antrag geht nun dahin, eine Commission von 28 Mitgliedern zu wählen, welche im Stande sein würde, die verschiedenartigsten Verhältnisse in den einzelnen Provinzen gehörig zu berücksichtigen. Sollte das Gesetz dann scheitern, so scheitert es nicht an den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, sondern an dem Mangel von Voraussetzungen, an deren Nichtexistenz wir nicht schuldig sind. (Beifall.)

Minister **Achenbach**: Der Vorredner hat in den früheren Debatten diesen Einwand nicht erhoben, sondern ist von dem Gedanken ausgegangen, daß eine Wegeordnung möglich sei ohne Gemeindeordnung. Ich muß ferner den Vorwurf ablehnen, der mir daraus gemacht wird, daß ich die allgemeinen Gesetze auf die Wegeordnung anwende. Wenn Jemand die Vernichtung des Bezirks- und Provinzialraths predigt, so mag das seine Ansicht sein; beide existiren aber mit bestimmt zugewiesener Competenz und ich bin nicht in der Lage, davon abzuweichen; gegen die specielle Vorlage dürfen Sie diese Vorwürfe nicht erheben, die gegen die generellen gemacht werden. Der § 72 erregt besonderen Anstoß; er soll die Nullificirung der Selbstverwaltung sein. In diesem Punkte bin ich bereit, den Herren, soweit sie nur wollen, entgegen zu kommen, nur dürfen die Ober-Aufsichtsrechte des Staates nicht in die Luft gesprengt werden. Ich liebe die rein bureaukratischen Einrichtungen auch nicht. Aber § 72 verdient die Vorwürfe, die man gegen ihn erhoben, nicht, wenigstens nicht in dem Umfange; er ist der bestehenden Gesetzgebung entnommen. Was die Normativbestimmungen betrifft, so ist in früheren Zeiten der Wunsch laut geworden, daß man derartige Vorschriften aufstellen und dem Hause mittheilen möge: derselbe Wunsch ist vielfach im Lande zum Ausdruck gekommen und auch von sehr sachverständiger Seite ausgesprochen worden. Mit diesen Normativbestimmungen kann kaum großes Unglück angerichtet werden, denn es steht den Vertretungen das Recht zu, den lokalen Verhältnissen entsprechende Abweichungen zu beschließen. Es ist damit keine bureaukratische Bevormundung und auch keine Schablone beabsichtigt. Ich wünsche, daß die commissarische Verhandlung zu der Einsicht führen möge, daß eine Wegeordnung auch ohne Landgemeindeordnung möglich ist.

Abg. **v. Meyer** (Arnswalde): Die Wegeordnung steht im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform. Meine Fraction, die Conservativen, die keinen Vornamen haben (Heiterkeit), hält es für nothwendig, auf dem Wege Halt zu machen, um zu revidiren. Der Abg. Windthorst meinte, mit dieser Forderung der Revision erkennen wir die Gesetze an und hörten auf, conservativ zu sein. Er hat nämlich die Ansicht, daß wir nur dann conservativ sind, wenn wir mit ihm stimmen; stimmen wir gegen ihn, so verscherzen wir das Recht auf diesen Namen. Das Beste wäre also wohl, wenn wir uns zum Eintritt in die Fraction meldeten (Heiterkeit. Abg. Windthorst-Meppen: Sehr richtig!). Wir haben bei unserem Kampfe gegen die Kreisordnung auf einem verlorenen Posten gestanden, haben uns aber, nachdem derselbe aufgegeben werden mußte, nicht grollend zurückgezogen, sondern haben ausgeharrt, unserer Pflicht gegen König und Vaterland eingedenk. Ich sehe für eine Wegeordnung gar kein Hinderniß darin, daß wir noch keine neue Gemeindeordnung haben; wir haben ja eine (große Heiterkeit.) Der Abg. Richter hat uns allerdings eine schreckliche Schilderung davon gemacht, allein daraus ist mir klar geworden, daß er nur eine Landgemeinde kennt, das ist Rixdorf (Große Heiterkeit), eine Gemeinde, wie es wohl keine zweite in der Welt giebt. Ist denn überhaupt ein Bedürfniß für eine Wegeordnung vorhanden? Ich für meine Person könnte auch ohne Wegeordnung zurechtkommen, denn ich habe früher nur das Expropriationsrecht für Terrain und Material vermißt. Der Hauptmangel des jetzigen Zustandes liegt lediglich daran, daß die Leistungen für Wegebauten von oben her nicht genügend anerkannt werden, das Anerkennen ist eben nicht Sache des constitutionellen Staates, sondern war nur Sache der alt-patriotischen Regierung. Dann hat auch die Selbstständigkeit der Landräthe aufgehört; früher war der Landrath für jede Dummheit, die im Kreise passirte, verantwortlich; heute zieht er sich hinter den Kreisausschuß zurück und braucht nur die Dummheiten zu verantworten, die er selbst macht. Wenn früher irgend eine Brücke eingefallen war oder dergleichen, dann fuhr der Landrath den Schulzen oft in unparlamentarischer Form an; das darf er jetzt nicht mehr riskiren; denn wenn der Schulze die „Volkszeitung" und besonders

---

Johannes Herbeck. †

Der Telegraph hat uns den am 28. d. Mts. erfolgten Tod des Capellmeisters Herbeck gemeldet, an dessen Namen sich der Aufschwung des musikalischen Lebens in **Wien** während der letzten beiden Jahrzehnte knüpft. Er hat, wie er immer Dirigent mit Leib und Seele war, bis in seine letzten Tage an den Vorbereitungen für eine klassische Concert-Aufführung gewirkt; der Tod zwang ihm den Taktstock aus der Hand, als Herbeck mit seinen Getreuen vom Singverein eine Probe für die Neunte Symphonie abhielt. Wiener Blättern entnehmen wir über den Verstorbenen Folgendes:

Johannes Herbeck ist zu Wien im Jahre 1831 am 25. Dezember geboren. Sein Großvater war Oboist im Kärntnerthor-Theater. Nach kurzem Unterrichte im Gesange kam der zehnjährige Johannes als Sängerknabe in das Stift Heiligenkreuz. Hier fiel schon sein prachtvoller Sopran und sein feines musikalisches Empfinden auf. Capellmeister Rotter in Wien unterwies den jungen Herbeck in der Harmonielehre. Nach vollendetem Gymnasial-Studium widmete sich Herbeck der Rechtswissenschaft, wendete sich jedoch bald vollständig der Musik zu. Im Jahre 1856 wurde Herbeck Chordirector bei den Piaristen in der Josephstadt; seit dem Jahre 1856, zu welcher Zeit er Chormeister des Wiener Männergesang-Vereins wurde, ist sein Name unvergänglich mit diesem berühmten Gesangskörper verbunden. Er hat auch den Wahrspruch des Vereins: „Frei und treu in Lied und That" in Musik gesetzt.

Der Verein feierte unter Herbeck seine größten Triumphe, und mit diesen Sängern erweckte auch der Künstler unsern Schubert, der in Wien einige Zeit vergessen zu werden drohte, zu neuem Leben; Herbeck war es, der den unsterblichen Liederdichter wie ein leuchtendes Wahrzeichen für den Verein und für Wien aufpflanzte. Im Jahre 1858 wurde Herbeck Chormeister des Singvereins und Professor des Gesanges am Conservatorium, ein Jahr später artistischer Director der Gesellschaft der Musikfreunde. Was Herbeck als Dirigent in den exquisitesten Concert-Matinéen Wiens und in den Aufführungen der Philharmoniker galt, welchen Adel und Glanz er über diese Concerte zu breiten wußte, wie hingebend die Künstlerschaar der Philharmoniker jedem Winke des Meisters folgte, das ist noch frisch in Aller Erinnerung. Als Dingelstedt an die Spitze des Hofoperntheaters trat, wurde Herbeck als musikalischer Beirath und erster Hof-Capellmeister in die Oper berufen: in den Jahren 1870 bis 1875 leitete Herbeck selbst dieses Institut. Er hing mit ganzer Seele an dieser Stellung und war unermüdlich, dem schwierigen Posten zu genügen. Nur mit Schmerz trennte er sich von dem schönen Hause, wo der ideale Sinn des Künstlers scheitern mußte an den materiellen Bedürfnissen, für deren Bewältigung ihm, der nur in höheren musikalischen Regionen lebte, das Auge versagt war.

Im Dirigiren und Einstudiren großer Körper wird ihn wohl kaum Jemand leicht erreichen. Wenn er an das Dirigentenpult trat, zuckte es wie ein belebender Strahl durch den ganzen Körper und nicht lange währte es, so war aus einer im ersten Augenblicke oft unscheinbaren Composition eine Production voll Reiz und Effect geworden. Das große Geheimniß seines Dirigenten-Erfolges lag zumeist darin, daß er mit dem vollsten Ernste an die Durchführung eines jeden Werkes ging und sich ganz in dasselbe hineinlebte. Man kann daher auch sagen, daß er mit der Vorführung eines jeden größeren Werkes ein Stück Leben von sich gab. Dieses unermüdliche Schaffen und Wirken mußte den sonst nicht allzu kräftigen Mann bald aufreiben und die zwei schweren Krankheiten, die er in dem letzten Decennium durchgemacht, sowie sein letztes Leiden waren eben nur eine Folge seiner geistigen Arbeit.

Herbeck hat auch als Componist lebhafte Anerkennung gefunden; er hat mehrere Symphonien, Messen, Streichquartette und eine stattliche Zahl von Liedern und Chören, von welchen viele populär geworden sind, geschrieben. Alle seine Werke verrathen den feinsten Kenner der Instrumente, die er zur Interpretation seiner musikalischen Ideen nothwendig hatte. Sein letztes großes Werk, sein Schwanengesang, ist eine Symphonie, welche die Philharmoniker vor Kurzem der Leseprobe unterzogen haben und mit großem Beifall aufnahmen.

✻ Literarisches.

Das soeben erschienene **November-Heft** der deutschen Monatsschrift **„Nord und Süd"**, herausgegeben von **Paul Lindau**, Verlag von **Georg Stilke** in Berlin, bringt folgende Beiträge: I. Das rothe Tuch. Novelle von Rudolph Lindau. — II. Realismus und Idealismus im Portrait. Von Richard Liebreich in London. — III. Rembrandt van Ryn. Von Wilhelm Lübke in Stuttgart. — IV. Zur Entwickelungsgeschichte der Goethe'schen Faustdichtung. Von Karl Biedermann in Leipzig. — V. Gemeinwirthschaft und Privatwirthschaft. Von J. Baron in Berlin. — VI. Wilhelm Lübke. Von Ludwig Pietsch in Berlin. Das ganze Heft, in der bisherigen geschmackvollen Ausstattung, umfaßt 8½ Bogen und ist mit einem Portrait Wilhelm Lübke's, Radirung von J. L. Raab in München, geschmückt.

* **Steffens Volkskalender**, seit 38 Jahren ein lieber Hausfreund in so manchem deutschen Hause, ist für das Jahr 1878 erschienen, in alter Gediegenheit und Volksthümlichkeit in Bild und Wort, in Ernst und Scherz. Zu seinen alten bewährten Mitarbeitern hat Steffens manche treffliche neue Kraft geworben. Hermann Kletke erfreut uns mit gemüthvollen Gedichten zu den hübschen Stahlstichen, Arnold Wellmer erzählt in seiner bekannten Art eine liebenswürdige Episode aus dem Jugendleben der Königin Luise und ihrer Schwester Friederike im Hause der Frau Rath Goethe während der Kaiserkrönung zu Frankfurt a. M.: „Frau Rath und ihre Prinzessinnen," dann eine lustige Künstlergeschichte aus dem alten Florenz: „Abenteuer eines dicken Mannes" und giebt uns in „zierlichen Reimen" bunte Bilder aus der deutschen Culturgeschichte, zu denen der jüngst verstorbene humoristische Karl Reinhard und Wilhelm Claudius dreizehn drastische Bildchen gezeichnet haben. W. v. Richtenberg entwirft ein charakteristisches Lebensbild von dem „Alten Dessauer" und berichtet von den „neuesten Erfindungen" auf dem Gebiete des praktischen Lebens und der Wissenschaften. Karl Ruß erzählt interessant und lehrreich von der „Brieftaubenliebhaberei in Deutschland", während ein „amerikamüder Deutscher" uns seine Erlebnisse „Aus der neuen Welt" berichtet: zur Belehrung und zur Warnung. Erich Klein schreibt „Alte Jagdgeschichten", Dr. Bieder giebt praktische Winke als „Hausarzt", Dr. A. W. Blankenburg erzählt uns die interessante Geschichte vom „Oel der Erde" (Petroleum), Vater Steffens hält „Umschau in der Welt und Daheim", giebt „Neue bewährte Recepte und praktische Winke für Gewerbe, Haus- und Landwirthschaft" und liest uns eine kleine launige Moralpredigt über den „Chocoladengott" und unsere anderen modernen Götter, während die Mutter Steffens auf ihrem Küchenfelde Lorbeeren erringt. Dazu kommen noch ein praktischer Notizkalender, Familienchronik, ein Dutzend kleine unterhaltende und belehrende Artikel, einige Dutzend Illustrationen von dem talentvollen Wilhelm Claudius, so daß Vater Steffens auch in diesem Jahre seinen altbewährten Ruf als reichster und bester Kalendermann bewährt.

die Reden des Abg. Richter liest, so sagt er gleich: Wie kommen Sie denn dazu, Herr Landrath; Sie haben mir ja gar nichts zu sagen. (Große Heiterkeit.) Jetzt steht der Landrath sogar in manchen Beziehungen unter der Aufsicht der Amtsvorsteher. Wenn der Abg. v. Rauchhaupt meinte, ich hielte die Kreisordnung für ein sehr vortreffliches Gesetz, so irrt er sich; ich habe nur gesagt, es lasse sich mit derselben besser regieren, als ich geglaubt, weil sich wider Erwarten das geeignete Material gefunden hat; sonst bleibe ich dabei, die neue Kreisordnung ist nicht besser als die alte.

Die Wegeordnung wird an eine Commission von 28 Mitgliedern verwiesen. — Nächste Sitzung Mittwoch.

§ Sind die Protestanten Ketzer?

I.

Diese Frage ist keineswegs so müßig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen möchte, und über die Antwort, welche sie erheischt, sind die Vertreter des ultramontanen Katholicismus, von denen wir Belehrung erwarten dürfen über das Schicksal, welches uns erwartet, wenn die römische Kirche aus dem Kampfe, der sich entsponnen hat, als Siegerin hervorgehen sollte, keineswegs mit einander so einig, daß man in Ruhe die Dinge, die da kommen sollen, erwarten könnte. Wenn man beispielsweise mit einem Grade von annähernder Gewißheit darauf rechnen könnte, daß, käme der Papst wieder in den Besitz der weltlichen Herrschaft, die er in Folge der gottlosen Auflehnung des deutschen Volkes wider die gute Weltordnung verloren hat, und gelänge es, ihm dann sich des weltlichen Schwertes auch soweit zu bemächtigen und dasselbe sich dienstbar zu machen, wie es eigentlich das göttliche Recht verlangt, die bürgerliche Existenz der Protestanten wenigstens gesichert wäre, ihre Religionsübung wenigstens geduldet würde, so könnte es sich leicht ereignen, daß der römischen Kirche der schwere Streit sehr wesentlich erleichtert würde. Die durch eine solche Aussicht beruhigten Gemüther müßten sehr erheblich an Kampflust und Widerstandskraft einbüßen, und sie würden dadurch weit empfänglicher für die Belehrung werden, welche die liebevolle Fürsorge der Priesterschaft ihnen nicht vorenthalten würde. Alles Vortheile für die streitende Kirche, welche doch wahrlich nicht unterschätzt werden dürfen. Wahrscheinlich haben sich daher die Vertreter des Ultramontanismus bei uns, voran die Herren Reichensperger und Excellenz Windthorst jederzeit bemüht, das Mißtrauen nach Möglichkeit zu beschwichtigen, welches ihren Tendenzen entgegengetragen wird, und wir haben vor zwei Jahren eine ganze Anzahl sehr erbaulicher und beschwichtigender Reden gehört, in denen uns zu Gemüth geführt wurde, daß der Papst und die römische Kirche gar nicht daran dächten, sich irgend wie und irgend wann eine Herrschaft über die Gewissen der Protestanten anzumaßen, sondern nur darnach trachteten, die Gewissen der Katholiken von dem Drucke zu befreien, den der siegende Protestantismus auf dieselben auszuüben bestrebt sei. Excellenz Windthorst ging sogar so weit, nachzuweisen, daß die Protestanten überhaupt gar keine Ketzer seien, sintemalen ein Ketzer nur der sei, der selbst von der reinen Lehre abgefallen, nicht aber derjenige, der eine von der römischen abweichende Religionslehre von seinen Vorfahren überkommen habe. Nur auf die ersteren seien daher die Bestimmungen des canonischen Rechtes anwendbar, welche die Strafen bestimmen, denen der Ketzer verfalle, weil sie der Jurisdiction der römischen Kirche unterworfen seien, welche sich die letzteren niemals erstrecken könne.

Es klang das sehr beruhigend für ängstliche Seelen, und war wohl geeignet, dem hitzigen Kampfe die schärfsten Spitzen abzubrechen, und da man mit Fug und Recht, gewisse unverbesserliche Zweifler und Kritiker wie Wehrenpfennig und Genossen natürlich ausgenommen, voraussetzen mußte, daß die Herren Reichensperger und Excellenz Windthorst, denen übrigens das ganze Centrum gerührt zustimmte, das canonische Recht genau kannten, in succum et sanguinem aufgenommen hätten, so waren diese Reden auch wohl geeignet, Vertrauen zu erwecken, worauf sie ja doch sicherlich berechnet waren.

Mehr noch! Wir wissen Alle, daß es auch in den protestantischen Kirchen eine ganze Menge von Päpsten giebt, und noch mehrere, die es werden wollen. Wenn nun der große Papst in Rom sich mit der Seele derjenigen begnügt, die an ihn glauben, so würde man weiter schließen dürfen, daß die kleinen protestantischen Päpstlein sich erst recht mit diesen engeren Grenzen ihrer Macht begnügen dürften, und das Ende vom Liede wäre dann eitel Friede und Einigkeit auf Erden; denn Jeder könnte dann eben nach seiner Façon auf Erden Gott anbeten und nach seinem Tode selig werden, und der ganze Zank wäre vollkommen überflüssig, sobald es eben nur darauf ankäme, daß Jeder nach seiner eigenen Ueberzeugung und nach der gelegentlich empfangenen Belehrung seinen Glauben wählen dürfe. Das war auch so ungefähr die Stimmung und die Theorie der zweiten Hälfte des vorigen und der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts, zu der man denn ohne weitere Sorge zurückkehren könnte.

Da tritt nun aber plötzlich ein offener, ehrlicher, gerader Kämpe auf, der hochwürdige Pfarrer in Kitzingen, Herr Hörschel, und stellt der Welt in einem Büchlein, betitelt: „Der Streit unter den bairischen Ultramontanen", ein Licht über den wahren Inhalt des kanonischen Rechtes auf, welches die süßen Reden der Herren Reichensperger und Windthorst ganz sonderbar illustrirt. Da der Mann offenbar ehrlich ist, so verdient, was er sagt, um so größere Beachtung, weil es sich eben darum handelt, in wie weit der Staat die römische Kirche gewähren lassen darf, und weil die Fragen, welche daran knüpfen, voraussichtlich in der beginnenden Session des Landtages und in der bevorstehenden des Reichstages wieder und immer wieder der hitzigsten Erörterung entgegensehen. Der ehrwürdige Pfarrer von Kitzingen sagt ganz unumwunden Folgendes: „Unglauben, Häresie und Apostasie rangiren tief unter Diebstahl, Raub und Mord. Diese sind Attentate auf Menschen, jene Attentate auf Gott." Ein so kräftiges Wort ist wohl geeignet, die von den Herren Reichensperger und Excellenz Windthorst mühsam hergestellte Beschwichtigung von Grund aus zu zerstören. Die Protestanten ersehen daraus, daß sie ganz ausdrücklich mit Häresie (Ketzerei) und Apostasie (Abfall vom Glauben) auf eine Linie gestellt wird, und sie, wenn auch nicht der Häresie und Apostasie, doch in jedem Falle offenbar des Unglaubens schuldig sind, daß sie sich wörtlich und buchstäblich ihrer Haut zu wehren haben. Sind Diebe, Räuber und Mörder schon nach bürgerlichem Rechte den schwersten Strafen, unter Umständen sogar der Todesstrafe mit Recht verfallen, so ist es ganz in der Ordnung, wenn die Kirche Diejenigen, welche sich der schwersten Attentate gegen Gott schuldig machen, mit Todesstrafen belegt, welche die mildere Praxis cultivirter Jahrhunderte längst aufgehoben hat, die aber dann offenbar wieder hervorgesucht werden müßten.

Welcher von beiden Theilen hat Recht? Diese Frage kann nur aus dem canonischen Rechte selbst beantwortet werden. Hier gilt nicht der Einwand, daß der protestantische Staat die Giltigkeit des canonischen Rechtes nicht anerkennt. Es ist eben von dem Falle die Rede, daß die römische Kirche die verlorene Herrschaft über den Staat wieder gewinnt und ihn zwingt, ihre Gesetze zu vollstrecken. Denn die römische Kirche hat niemals die Strafen, welche sie dictirte, selbst vollstreckt, weil der Priester weder Waffen tragen noch Bluturtheile fällen darf. Sie überliefert den Ketzer nur dem weltlichen Richter und verlangt von diesem, daß er das göttliche Recht handhabe. Wir behalten uns vor, an der Hand des canonischen Rechtes die Frage zu lösen, und es wird sich dann zeigen, daß dieselbe jetzt, wo die Kirche sich anschickt, ihr Recht mit Gewalt durch die Waffen Anderer wieder geltend zu machen und ihre Herrschaft über den Staat wieder herzustellen, von eminent praktischer Bedeutung ist. Nicht weil wir befürchten, daß es dazu kommen werde, daß Inquisition und Scheiterhaufen wieder aufgerichtet und der Glaubensrichter die Welt mit Blut und Flammen überschütten werde, sondern weil das Uebermaß der Ansprüche zugleich das Maß des Widerstandes bedingt. Man braucht nicht gleich Ketzer zu verbrennen, um die Herrschaft der Kirche für gebildete Leute unerträglich zu machen, dazu genügt schon die Anmaßung, mit welcher der Andersgläubige, der Andersdenkende zur Rechenschaft gezogen und aus der Gemeinschaft der Heiligen ausgestoßen wird, wie unsere protestantischen Päpstlein sich wieder anschicken, auch in unserer Kirche Glaubensgerichte zu errichten, deren Spruch dann immer wieder lautet: Kreuzige ihn!

Deutschland.

△ **Berlin**, 30. October. Der Reichskanzler hat dem Bundesrath eine Vorlage, datirt Varzin, den 24. October 1877, zugehen lassen, betreffend den Entwurf einer Rechts-Anwaltsordnung. Dieselbe zerfällt in 6 Abschnitte und 108 Paragraphe. Der erste Abschnitt betrifft die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 1—21); der zweite Abschnitt die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (§§ 22—36); der dritte Abschnitt die Anwaltskammern (§§ 37—56); der vierte Abschnitt das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 57—93); der fünfte Abschnitt die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte (§§ 94—98); endlich der sechste Abschnitt die Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen (§§ 99 bis 108). Die wichtigsten Bestimmungen des ersten Abschnitts gehen dahin: Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Wer diese Fähigkeit in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustiz-Verwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird versagt bei strafgerichtlich aberkannter Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, bei Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft durch ehrengerichtliches Urtheil, bei einem Verhalten, welches nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer den Ausschluß bedingen würde, bei ungeziemenden Nebenbeschäftigungen, endlich bei mangelnder physischer Qualification. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Handelskammern, welche nicht in Orten der Landgerichte liegen, gelten als besondere Gerichte; befinden sich mehrere Collegialgerichte an einem Orte, so kann die Zulassung bei mehreren Collegialgerichten erfolgen. „Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden. Die Landesjustiz-Verwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören (§ 11)." Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe." Die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts schließen sich im Uebrigen den preußischen Vorschriften an. — Die Anwaltskammern werden durch die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte gebildet, und haben ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Die Kammern haben einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, wovon 4 am Sitz der Kammer wohnen müssen. Die Vorstandswahl erfolgt auf 2 Jahre. Die Wahl darf ablehnen, wer über 65 Jahre alt ist und wer die letzten 4 Jahre Vorstandsmitglied war, für die nächsten 4 Jahre. Der Vorstand handhabt u. A. die ehrengerichtliche Strafgewalt, schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer, sowie Streitigkeiten aus Auftragsverhältnissen zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber, er stattet Gutachten ab für die Landesjustizverwaltung und verwaltet das Vermögen der Kammer unter jährlicher Rechnungslegung u. s. w. — Ein Rechtsanwalt, welcher sich Pflichtverletzung zukommen läßt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt, und zwar zerfällt diese in Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mk., Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. — Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht, dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Mitgliedern des Vorstandes. Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung. Wird derselbe durch das Ehrengericht abgelehnt, so kann die Staatsanwaltschaft die Beschwerde einreichen; der Angeschuldigte dagegen hat kein Rechtsmittel gegen die Voruntersuchung. Die Führung der letzteren wird einem Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts überwiesen. Verhaftung und vorläufige Festnahme ist unzulässig. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. — Bei dem Reichsgerichte entscheidet an Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler bezüglich der Zulassung nach freiem Ermessen, soweit dieselbe nicht versagt werden muß. Die Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht dürfen bei keinem anderen Gericht auftreten. Uebrigens ist noch anzufügen, daß gegen Urtheile des Ehrengerichts die Berufung an das Reichsgericht zulässig ist, während das Verfahren vor dem ersten Straffenat desselben stattstattfindet. — Das Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl des Vorstandes drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt 2c. — Dem Text sind zunächst sehr umfassende Motive beigegeben, welche nach einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Anwaltsordnungs-Frage die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfs erörtern, namentlich in Bezug auf den Entwurf der Justizcommission des Reichstages und auf die Anschauungen des deutschen Anwaltstages. Ganz besonders lassen sich die Motive des Näheren über die Localisirung der Rechtsanwälte aus. Mit der allgemeinen ist eine besondere Begründung jedes einzelnen Paragraphen verbunden. Als Anlagen sind beigegeben die Beschlüsse der Reichstagscommission, die Beschlüsse des deutschen Rechtsanwaltstages zu Köln, die übersichtliche Darstellung des bestehenden Rechtszustandes, die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Zulassung 2c. (Ernennung, Anstellung) der Rechtsanwälte, sowie Localisirung der Rechtsanwaltschaft, die Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausschuß, Disciplinarrath, Ehrenrath 2c.).

⊙ **Berlin**, 30. Oct. Der Cultusminister hat unter dem 29. September im Verfolg der Verfügung vom 10. September, betreffend den Uebergang der kirchlichen Externa von den weltlichen Staatsbehörden auf die kirchlichen Consistorien Folgendes verfügt: Bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens in Betreff der Besoldungen und Bedürfnißfonds der Consistorien tritt eine Aenderung nicht ein. Die königlichen Regierungen haben die Verwaltung der kirchlichen Fonds, welche in Gemäßheit des Erlasses vom 10. September demnächst auf die Consistorien übergehen, in bisheriger Weise fortzuführen, bis der Minister den kirchlichen Charakter dieser Fonds anerkannt und die Ueberweisung derselben in jedem einzelnen Falle an die königlichen Consistorien verfügt haben wird. Bei diesem Anlaß soll Bestimmung darüber getroffen werden, ob die Kassenverwaltung dieser Fonds von den königlichen Regierungen weiterzuführen oder auf die Consistorien zu übertragen ist. — Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Bezug auf das Collectenwesen den Wunsch ausgesprochen, daß bis zu einer anderen Regelung im kirchlichen Wege die Sammlung und Abführung der Collecten in bisheriger Weise durch die Vermittelung der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen erfolgen möge. — Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1876, betreffend die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in die preußische Monarchie, wird der kreisständische Verband des Kreises „Herzogthum Lauenburg" — der sogenannte Landescommunalverband — durch die Lauenburgische Ritter- und Landschaft in der bisherigen Zusammensetzung nur bis zum 1. März 1878 vertreten. Mit Rücksicht hierauf ist es nothwendig, dem Kreise Lauenburg eine neue Vertretung zu geben und an Stelle der Verwaltungsorgane der Ritter- und Landschaft, welche aus dem Landschaftsdirector und dem Landtagsmarschall bestehen, eine neue Kreisverwaltungsorganisation zu setzen. Es wird deshalb beabsichtigt, dem Landtage noch in der gegenwärtigen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Kreisverfassung im Kreise „Herzogthum Lauenburg", vorzulegen.

— Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages hat an das Reichskanzleramt nachstehende Eingabe, die Reform der Actien-Gesetzgebung betreffend, gerichtet: Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages hat es in seiner Sitzung vom 12. und 13. d. M. für seine Pflicht gehalten, die von der königlich preußischen Regierung angeregte Aenderung der Gesetzgebung über die Actiengesellschaften eingehend zu erörtern. Er ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß es im wohlverstandenen Interesse des Reiches liegt, die fragliche Gesetzgebung noch einige Zeit ruhen zu lassen, und erlaubt sich, diesem Gedanken ehrerbietigst Ausdruck zu geben. Der nächste Grund, welcher den Ausschuß zu seinem Standpunkt nöthigt, liegt darin, daß dermalen die wirthschaftlichen Schäden, welche die Ueberspeculation der dem französischen Kriege folgenden Jahre angerichtet hat, den Blick für die Erkenntniß der wirklichen Ursachen der vorhandenen Calamität trüben. Daß unsere Actiengesellschafts-Gesetzgebung reformbedürftig ist, verkennt am allerwenigsten der Ausschuß des Deutschen Handelstages, dessen Mitglieder durch ihre Interessen sowohl wie durch ihre sociale Stellung darauf hingewiesen sind, bei Handelsgesetzen den größten Werth darauf zu legen, daß dieselben keine Fallstricke für den ehrenhaften Kaufmann enthalten. Ohne jeden Zweifel erscheint es dringend nöthig, daß unsere Gesetzgebung die Frage der Verantwortlichkeit der bei einer Actiengesellschaft thätigen Personen klarstellt und den Controversen der jetzigen Rechtsprechung entzieht. Nicht minder hält der Ausschuß die in der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 11. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen, welche gegen den Mißbrauch der Actiengesellschafts-Bildung und -Verwaltung Schutz gewähren sollen, für verfehlt und wirkungslos. Es ist aber zu besorgen, daß in der Jetztzeit anstatt vorurtheilsfreier und kalter Ueberlegung leidenschaftliche Erregtheit den Versuch, Aenderungen herbeizuführen, beeinflussen wird. Im Gegensatze zu dieser Gefahr kann mit vollster Bestimmtheit behauptet werden, daß das in Rede stehende Reformwerk für's Erste ohne praktische Bedeutung bleibt, da nicht in Aussicht zu nehmen ist, daß Actiengesellschafts-Bildungen unter Umständen, welche erhöhte Cautelen verlangen, sich in den nächsten Jahren vollziehen werden. — Einen mindestens ebenso erheblichen Werth legt der Ausschuß darauf, daß der Versuch, das Actiengesellschaftsrecht partiell umzugestalten, zu den größten Unzuträglichkeiten führen und eine Rechtsunsicherheit hervorrufen muß, welche schlimmer wirkt als mangelhafte gesetzliche Bestimmungen. Durchgreifende Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung können durch Einschaltungen in ein organisches Gesetz nicht ohne Gefahr bewirkt werden, weil solche Bestimmungen nothwendig auf andere gesetzliche Vorschriften wesentlichen Einfluß üben. Eine wirkliche Reform muß daher mit der Revision des Handelsgesetzbuchs, beziehentlich des ganzen Gesellschaftsrechts beginnen. Ueberdies verdient es die ernsteste und gewissenhafteste Erwägung, ob nicht die Gesellschaftsformen, unter deren Anwendung unser Wirthschaftsverkehr sich zu entwickeln hat, einer den Bedürfnissen anzupassenden Vervollständigung und weiteren Ausbildung bedürfen. Es braucht in dieser Richtung beispielsweise nur auf das Institut der bergrechtlichen Gewerkschaft als eine wirthschaftliche Vereinigung verwiesen werden, welche gewisse Vorzüge der Actien-Gesellschaft mit denen der offenen Handels-Gesellschaft in glücklicher Weise vereinigt, und welche man in der Vergangenheit zweifellos oft bei Fällen zur Anwendung gebracht hätte, für welche das jetzige Gesetz sie nicht zuläßt. Anfänge anderer ähnlicher Gesellschaftsformen hat der wechselnde Verkehr des täglichen Geschäftslebens bereits geschaffen, welche nur der gesetzlichen Weiterbildung bedürfen, um sich den verschiedenen Bedürfnissen der Capitals-Association mit Leichtigkeit anzuschmiegen. — In dieser nur angedeuteten Richtung würde das Gesellschaftsrecht der Bildung ungesunder Actien-Gesellschaften wirksamer entgegentreten als durch Einengungsversuche, deren Werth von zweifelhafter Bedeutung ist. Indem hiernach der Ausschuß des Deutschen Handelstages ehrerbietigst bittet: die Aenderung der Gesetzgebung über die Actien-Gesellschaften zur Zeit auszusetzen, äußert er den dringenden Wunsch, daß, wenn diese Aenderung dennoch vorgenommen werden soll, der betreffende Gesetzentwurf des Bundesraths geraume Zeit der öffentlichen Besprechung freigegeben werde. Dieses Verlangen erscheint um so berechtigter, als ein großer Theil der bisher bekannten amtlichen und privaten Verbesserungsvorschläge als unzutreffend bezeichnet werden muß und nicht im Stande sein würde, den erstrebten Zweck zu erfüllen 2c. 2c.

* Die „Wes. Ztg." ist in der Lage, den von der technischen Commission für Seeschifffahrt beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Böten, nebst dem Entwurfe einer Ausführungs-Verordnung mitzutheilen:

1) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Böten: Rheder und Schiffsführer, welche den vom Kaiser erlassenen Verordnungen über die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Böten zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

2) Verordnung, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Böten. § 1. Deutsche Kauffahrteischiffe, welche außer ihrer Besatzung nicht mehr als zehn Personen an Bord haben, müssen mit einem oder mehreren Böten von solchem Raumgehalte versehen sein, daß auf jede Person mindestens ein halber Kubikmeter kommt. § 2. Deutsche Kauffahrteischiffe, welche außer ihrer Besatzung mehr als zehn Personen an Bord haben, müssen versehen sein

bei einem Bruttoraumgehalte von Cubikmeter	von Registertonnen	mit	Der Gesammtraumgehalt dieser Böte muß mindestens betragen	Von diesen Böten müssen Rettungsböte sein mindestens
unter 500	unter 176	2 Böten	6 Cbm.	—
von 500 bis unter 1000	von 176 bis 353	2—3 "	12 "	1
" 1000 " " 1500	" 353 " 530	3—4 "	20 "	2
" 1500 " " 2000	" 530 " 706	3—4 "	25 "	2
" 2000 " " 3000	" 706 " 1059	4—5 "	30 "	2
" 3000 " " 4000	" 1059 " 1412	5—6 "	40 "	3
" 4000 " " 6000	" 1412 " 2118	6—7 "	50 "	3
" 6000 " " 8000	" 2118 " 2824	7—8 "	60 "	4
über 8000	über 2824	8-10 "	75 "	5

Es genügt jedoch eine geringere Zahl von Böten, wenn sie einen solchen Gesammtraumgehalt haben, daß auf jede an Bord befindliche Person mindestens ein halber Kubikmeter kommt und mindestens die Hälfte derselben Rettungsböte sind.

Bei Schiffen unter 500 Kubikmeter Bruttoraumgehalt können die Landesregierungen aus besonderen Gründen noch weitere Ausnahmen zulassen. § 3. Als Raumgehalt jedes Bootes in Kubikmetern gilt das mit 0,6 vervielfältigte Produkt seiner in Metern ausgedrückten Länge, Breite und Tiefe. Dasselbe wird auf halbe Kubikmeter in der Weise abgerundet, daß überschießende Beträge von mehr als 0,25 Kubikmeter für halbe Kubikmeter gelten, kleinere aber ungerechnet bleiben. Die Länge wird im Schandeckel von der Vorderkante der Spundung im Vorsteven bis zur Hinterkante des Spiegels oder bei Böten, welche hinten spitz sind, bis zur Hinterkante der Spundung am Hintersteven gemessen. Die Breite wird an der Stelle, wo das Boot die größte Breite hat, über der Außenkante der Außenhaut gemessen. Die Tiefe wird in der Mitte der Länge von der Oberkante des Schandeckels bis zur Oberkante des Kiels gemessen. Hat das Boot ein Setzbord mit Oeffnungen für die Riemen, so wird die

Tiefe von der Unterkante dieser Oeffnungen bis zur Oberkante des Kiels gemessen. § 4. Als Rettungsböte gelten Böte, welche mit festen und dichten Luftkasten versehen sind, deren Inhalt mindestens 15 pC. vom Raumgehalte des Bootes beträgt und die so vertheilt sind, daß eine genügende Stabilität des Bootes gesichert ist. § 5. Jedes der nach den obigen Vorschriften zu führenden Böte muß in seetüchtigem Stande und ausgerüstet sein. Ebenso müssen die Vorrichtungen, welche dazu dienen, das Boot in das Wasser zu lassen, zweckdienlich eingerichtet und in brauchbarem Zustande sein.

* Die am Montag Abend abgehaltene Versammlung der Mitglieder der Jacobi-Gemeinde in Sachen des Predigers Hoßbach zeichnete sich in mannigfacher Hinsicht vor vielen anderen Versammlungen aus. Während die interessantesten politischen und wirthschaftlichen Fragen gegenwärtig nicht im Stande sind, ein einigermaßen zahlreiches Publikum zusammenzubringen, war der große Saal des Neuen Gesellschaftshauses am Montag bis auf den letzten Platz gefüllt, und während dort die Meinungen oft recht unangenehmer Weise auf einander platzen, fehlte hier jede Spur einer Opposition. Es ist wirklich ein in langjähriger Erfahrung noch nicht vorgekommenes Unicum, eine Berliner Versammlung von mehr denn 1000 Köpfen, die in vollkommenster Uebereinstimmung ohne jeden Widerspruch einen einstimmigen Beschluß faßt, ein Beweis, daß die zur Discussion stehende Sache in Aller Gemüth nur einen Widerhall findet. Die nach einem Referate des Stadtrath Dr. Techow einstimmig angenommene Resolution lautet: „Die heute versammelten Mitglieder der Jakobigemeinde erklären hiermit: 1) Daß sie mit dem bisherigen Verhalten ihrer kirchlichen Vertreter ganz einverstanden sind; 2) Daß die Wahl des Lizentiaten Hoßbach zum Pfarrer an St. Jacobi ihren Wünschen entspricht und nach ihrer Ueberzeugung dem Gedeihen der Gemeinde förderlich ist; 3) Daß durch die Ablehnung der Wahl Hoßbach's seitens des Consistoriums das Recht der Gemeinde verletzt wird; 4) Daß sie dem gegenüber von ihren Vertretern ein entschiedenes Festhalten an ihrem Recht erwarten und fordern."

— Das erste Verzeichniß der beim Abgeordnetenhause eingegangenen Petitionen enthält im Ganzen 210 Nummern; davon sind 65 an die Petitionscommission, 15 an die Agrarcommission verwiesen. Unter den letzteren befinden sich die Petitionen der Kreisausschüsse der Kreise Fischhausen und Memel, welche beantragen, gesetzliche Vorschriften herbeizuführen, nach welchen der Fiscus bezüglich des kurischen Haffes zur Grundsteuer eingeschätzt werde; ferner ist hervorzuheben eie Petition des Rittergutsbesitzers Dr. Wiesenthal, welcher beantragt, zu erwirken, daß das Reglement der Pommerschen Landschaft dahin abgeändert werde, daß auch den nichtchristlichen Besitzern von Rittergütern die Theilnahme an den landschaftlichen Kreisversammlungen u. s. w. gestattet werde. Von den übrigen Petitionen sind 35 an die Justizcommission, 56 an die für das Gemeindewesen, 30 endlich an die Budgetcommission überwiesen.

— Gegenwärtig findet hier durch die Abgeordneten der städtischen Steuerdeputation die Abschätzung aller öffentlichen Gebäude statt, die ohne Ausnahme gleich den Privatgrundstücken mit 1 Proc. von dem also abgeschätzten Miethwerthe als Beitrag für die Canalisation herangezogen werden. Für die nicht oder nur von wenigen Personen bewohnten öffentlichen Gebäude (wie Museum, Bibliothek 2c.) sind besondere Abschätzungssätze nach der Grundfläche des Gebäudes angenommen. Auch das kaiserliche Palais ist abgeschätzt und bei der Abschätzung sind die Grundsätze wie bei einem Wohnhause angewandt.

— Aus Westfalen wird der „Kr.-Ztg." geschrieben: Es geht ein wenig besser, — so lautet das Urtheil sachverständiger Männer aus den Industriebezirken. Die Baugewerke und Fabriken haben mehr zu thun und fangen an, abgelegte Arbeiter wieder anzunehmen. Zwar sind die Verdienste noch gering, die Folgen des übermüthigen Leichtsinnes noch schwer, wie das die Reihe der Subhastationen in allen Blättern zeigt; doch die Hoffnung thut schon wohl und giebt die Aussicht, daß die schwere Belastung der Sparkassen (einige besitzen kleine Städte von 30 bis 40 Häusern), noch zum Besten ausschlagen werde. Dazu ist die Körner- und Heuernte ausgezeichnet gewesen und auch die Kartoffeln haben noch mehr getragen, als man erwartete, so daß von einem eigentlichen Nothstande wohl nicht mehr die Rede sein kann.

Frankreich.

Paris, 29. October. Auch das conservativste und zugleich hervorragendste Mitglied des linken Centrums, Dufaure, hat ebenfalls über die Handlungsweise der Regierung vom 16. Mai schonungslos den Stab gebrochen. Der „Courrier de La Rochelle" veröffentlicht folgenden Brief, welchen Dufaure an den republikanischen Candidaten des Bezirks La Rochelle, Barbedette, gerichtet hat: „Ich habe aus den Blättern mit wenigen Worten das Resultat des Kampfes erfahren, den Sie in La Rochelle ausgefochten haben. Es ist offenbar, daß Sie ohne den unerhörten Druck, welcher auf die Wähler unseres Departements geübt worden ist, ernannt worden wären. Ich denke, Ihre Wähler werden einen entschiedenen Protest an das Abgeordnetenhaus richten. Wenn die Wahl umgestoßen wird, so wird dies gewiß nur eine Genugthuung für die Gerechtigkeit und die Rechte des allgemeinen Stimmrechts bedeuten. J. Dufaure. — Einer der gewaltthätigsten Präfecten des gegenwärtigen Regimes hat inzwischen noch ganz neuestens und zwar unmittelbar nachdem er von Paris zurückgekehrt, folgendes trotzige Rundschreiben an die Maires seines, des Vaucluse-departements erlassen: „Avignon, 26. October. Herr Maire! Angesichts der künstlichen Aufregung, welche die Rädelsführer der revolutionären Partei zu unterhalten suchen, ist es meine Pflicht, Ihnen im Namen der Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, zu eröffnen, daß weder die Verwaltenden, deren Hingebung für die öffentliche Sache bekannt ist, noch die Verwalteten, welche uns ihr Vertrauen bezeugen, das Geringste zu besorgen haben und daß wir sie vor den Drohungen und Verwaltigungen, deren lächerlich widerwärtiges Bild uns in gewissen öffentlichen Blättern täglich vorgemalt wird, zu schützen wissen werden. Der Wahlgang für die Erneuerung des Generalraths steht bevor. Machen Sie denjenigen Ihrer Mitbürger, welche noch nicht von einem blinden Vorurtheile besessen sind und zwischen zwei Candidaten schwanken, recht wohl begreiflich, daß sie den Mann auserseben müssen, der ihre Interessen am besten zu pflegen versteht und dessen bewährte Fähigkeit und makellose Rechtschaffenheit allein in administrativer, politischer und socialer Hinsicht Vertrauen einflößen können! Am Wahltage werden Sie alle zum Schutze der Ordnung nothwendige Maßregeln zu ergreifen haben und wenn die Radicalen, wie am 14. October an vielen Orten geschehen, im Vorgefühl ihrer Niederlage die Wahl mit Gewalt umzustoßen suchen sollten, so empfehle ich Ihnen, jede Ruhestörung und jeden Eingriff in die Freiheit und Wahrhaftigkeit der Wahl gleich im Keime und mit der größten Energie niederzuhalten. Empfangen Sie 2c. Ducrest de Villeneuve." — Der Herzog Audiffret-Pasquier wird morgen wieder in Paris zurückerwartet. — Laut der „Estafette" wurde Marschall Canrobert gestern zwei Mal im Elysée empfangen. — Fürst Hohenlohe machte gestern Frau Thiers einen Besuch.

Italien.

Rom, 27. October. Crispi ist bei seiner Ankunft in Turin vom Privatsecretär des Königs, Aghemo, und vom Präfecten empfangen und von beiden in einer Hofequipage nach dem Residenzschlosse begleitet worden, wo der König bis spät in die Nacht hinein mit ihm conferirt hat. Tags darauf reiste Crispi nach Rom ab und wurde am Bahnhofe vom Ministerpräsidenten, von Nicotera, sowie von einer Anzahl Deputirten begrüßt. Die officiösen Blätter verkünden zum Aerger der Gemäßigten, daß seine Mission vollständig geglückt sei. Gleich nach seiner Ankunft hat ein Ministerrath stattgefunden, in welchem beschlossen wurde, das Parlament am 15. November zu eröffnen und das provisorische Budget für das künftige Jahr zuerst berathen zu lassen. Depretis hat einen aus Senatoren und Deputirten zusammengesetzten Ausschuß beauftragt, die wirthschaftliche Lage der Stadtgemeinde von Florenz zu untersuchen und Mittel vorzuschlagen, wie dem drohenden Bankerotte der Stadtkasse vorzubeugen sei. Dem Vernehmen nach wird der Ministerpräsident, da das Gleichgewicht im Staatshaushalte nunmehr hergestellt ist, nächstens die Ermäßigung der Mahltaxe, welche die Armen drückt, vorschlagen, vielleicht auch die Salzsteuer herabsetzen lassen. Der Minister des Innern wird einen Gesetzentwurf einbringen, laut welchem die Verwaltung der frommen Stiftungen den katholischen, meistens von Geistlichen oder Mönchen präsidirten und beeinflußten Bruderschaften entzogen und aus Laien gebildeten Wohlthätigkeits-Collegien übertragen werden soll. — Der Jesuitenpater Curci ist vom General-Pater Beckx brieflich benachrichtigt worden, daß er aus dem Orden ausgestoßen sei, weil er sich weigerte, die in seiner vor zwei Jahren dem Papste überreichten Denkschrift über die Nothwendigkeit der Versöhnung der Kirche mit dem Staate ausgesprochenen Ansichten zu widerrufen. Curci hat Rom verlassen und sich vorläufig nach Florenz begeben, wo derselbe unter dem Clerus und dem Adel viele Freunde und Gönner zählt.

Rußland.

— Ein Posener Telegramm der „Post" lautet: Aus Warschau wird von gestern Abend als authentisch gemeldet, die Ausfuhr von Schwarzvieh und Butter aus Rußland und Polen sei wieder freigegeben.

Amerika.

Philadelphia, 26. October. Man telegraphirt der „Times: Es liegen Anzeichen dafür vor, daß der Präsident beabsichtigt, einen Theil seiner Civildienst-Reformpolitik aufzugeben, um die republikanischen Politiker zu versöhnen. Bundesbeamte nehmen allgemein an den Vorbereitungen für die Novemberwahlen Theil. Halbamtliche Berichte von Washington lauten dahin, daß die Civildienst-Bestimmungen abgeändert werden sollen, um sie zu gestatten. Die Beamten in den Regierungsbureaux zu Washington werden angehalten, zur Abstimmung sich in ihre Heimath zu begeben.

Washington, 25. October. Die Regierung hat die mit dem Indianer-Häuptling Sitting Bull in Fort Walsh unterhandelnde Commission instruirt, die Unterhandlungen abzubrechen, wenn dieser Häuptling sich weigern sollte, friedlich nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Es wird hinzugefügt, daß die britische Regierung ohne Zweifel die nothwendigen Maßregeln zum Schutz des Territoriums der Vereinigten Staaten gegen eine feindliche Invasion ergreifen werde.

Nachrichten vom Kriegsschauplatz.

* In Rumänien hat der letzte mißglückte Angriff einen höchst ungünstigen Rückschlag geübt, welcher sich in mancherlei häufig sehr ungerechtfertigten Kritiken und Kundgebungen Luft macht. Seit Beginn des Krieges beläuft sich der Abgang an Mannschaften in der rumänischen Armee (die Kranken mit inbegriffen) auf ungefähr 9000 Mann.

* Der Correspondent der „N. fr. Pr." im türkischen Lager telegraphirt aus Schumla vom 27. October: Ich bin soeben von einem Ausfluge nach der Dobrudscha hierher zurückgekehrt. Auf Grund persönlicher Anschauung und selbstgemachter Beobachtung halte ich die vermeintliche Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden feindlichen Vorrückung daselbst für unbegründet. Die Recognoscirungen und Kundschaftsnachrichten ergaben, daß die Spitzen der russischen Vorhut nicht über Mussabej auf halbem Wege zwischen Medschidie und Bazardschik einerseits und Kuzgun auf der Straße nach Silistria andrerseits vorgerückt sind. Die feindliche Hauptkraft soll noch am Trajanswall stehen und derselben auch ein Belagerungspark beigegeben sein. Seit den schärferen feindlichen Recognoscirungen der Vorwoche herrschte in der Dobrudscha vollkommene Waffenruhe. Während die Vorrückung der Russen gegen Silistria und die Cernirung dieses Platzes als möglich bezeichnet wird, hält man den Angriff auf Bazardschik für unwahrscheinlich. Suleiman Pascha ist vorgestern in Bazardschik angelangt. Als ich gestern Mittags Bazardschik verließ, inspicirte er noch die dortige Position.

Danzig, 1. November.

— Bei der Uebernahme des kirchlichen Vermögens durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 neugebildeten Vorstände der katholischen Kirchengemeinden hat sich vielfach ergeben, daß die früheren Verwalter des Kirchenvermögens während der letzten Zeit ihrer Thätigkeit das Stiftungs-Vermögen der Kirchengemeinden verkürzt haben, indem sie entweder auf Wunsch der Stifter, oder auf eigenen Antrieb, oder auf Anordnung kirchlicher Oberen Gelder und Kapitalien, die der Kirche rechtsgiltig und unwiderruflich zugewandt waren, an die Stifter zurückgezahlt oder in anderer Weise dem Kirchenvermögen entzogen haben. Da derartige Verfügungen unzuläßig sind, so haben sich erwähnte Verwalter den Patronen und Kirchengemeinden verantwortlich gemacht. Wie die „Voss. Ztg." nun hört, sind höherer Bestimmung gemäß in allen Fällen, wo Patrone und Kirchengemeinden es versäumten, die früheren Verwalter des kirchlichen Vermögens deshalb in Anspruch zu nehmen, von Aufsichtswegen die zur Verfolgung erforderlichen Maßregeln in Gemäßheit des §. 53. Abs. 2. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 getroffen worden.

— An Stelle des verstorbenen Forstmeisters v. Uklanski ist der Forstmeister Küster in Marienwerder auf die erledigte Stelle Stettin-Wollin versetzt worden. Die Forstmeisterstelle Marienwerder-Tuchel ist dem zum Forstmeister beförderten bisherigen Oberförster Feddersen zu Johannisburg verliehen worden. — Aus Theilen der Oberförsterei Schorellen und dem zur Oberförsterei Trappönen gehörigen Kallweller Moore ist eine neue Oberförsterei „Lasdehnen" im Regierungsbezirk Gumbinnen gebildet worden. — Verstorben sind die Oberförster: Nicolai zu Schirpitz, Regierungsbezirk Bromberg; Grohnert zu Dingken, Regierungsbezirk Gumbinnen und Clausius zu Selgenau, Regierungsbezirk Bromberg. — Ausgeschieden ist der Oberförster Geppert durch definitiven Eintritt in den prinzlichen Forstdienst zu Flatow. — Versetzt sind die Oberförster: Meyer, von Lindenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, nach Bischoffswald; Rothe, von Kurwien, Regierungbezirk Gumbinnen, nach Rosenthal mit dem Sitz in Schwerin a. W., Regierungsbezirk Posen; v. Schuckmann, von Trappönen, Regierungsbezirk Gumbinnen, nach Grünheide; Hoffheintz, von Guszianka nach Johannisburg; Boldt, von Rominten, Regierungsbezirk Gumbinnen, nach Lubiathfließ und Nunnebaum, von Pfeil, Regierungsbezirk Königsberg, nach Freienwalde. — Zu Oberförstern ernannt sind: John, Prem.-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, für Kielau, Regierungsbezirk Danzig; Pape, Regierungs- und Forstreferendar für Ratzeburg, Regierungs-Bezirk Königsberg; v. Cossel, Oberförster-Candidat, für Lindenberg, Regierungsbezirk Marienwerder; Panzer, Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, für Schirpitz, Regierungsbezirk Bromberg; Löwe, Oberförster-Candidat, für Lasdehnen, Regierungsbezirk Gumbinnen; Leisterer, Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, für Guszianka, Regierungsbezirk Gumbinnen; Seefeldt, Oberförster-Candidat, für Selgenau, Regierungsbezirk Bromberg; Haberkorn, Oberförster-Candidat, für Trappönen, Regierungsbezirk Gumbinnen; Frhr. v. Nordenpflycht, Oberförster-Candidat, für Rominten, Regierungsbezirk Gumbinnen.

-r. Anowrazlaw, 30. October. Am 24. d. M. fand in Posen eine General-Versammlung der Actionäre der Zuckerfabrik „Kujawien" statt. In der Versammlung wurde u. a. beschlossen, den Actionären eine Dividende von 20 pCt. vom 1. Januar k. J. ab zu zahlen. — Die Direction des hiesigen Soolbades beabsichtigt mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz eine Soolbadlotterie zu veranstalten. Bei jeder Serie sollen 12000 Loose ausgegeben werden. Die erste Ziehung findet am 31. Januar k. J. statt. — Heute und morgen giebt der Hofkünstler Bellachini hier zwei Vorstellungen, am nächsten Sonntag werden die drei Schwestern Epstein hier concertiren.

Zuschriften an die Redaction.

Den Bau einer Chaussee von Bahnhof Simonsdorf nach Gnojau an der Staats-Chaussee

betreffend, brachte Ihre Zeitung auf eine Zuschrift aus dem großen Werder in Nr. 10619 eine Entgegnung, welche so voll von Irrthümern ist, daß eine Berichtigung derselben im Interesse des ganzen Oberwerders dringend geboten erscheint. Der Einsender derselben kennt, wie er selbst gesteht, unsere Verhältnisse und Bedürfnisse nicht, sonst müßte er wissen, daß von den Dörfern des Oberwerders nur zwei, Dammfelde und Schönau, bei dem Absatz ihrer Producte nach Marienburg gewiesen sind, daß für die andern Dörfer aber der Bahnhof Simonsdorf als Absatzort von der größten Bedeutung ist, und eine Chaussee dahin von jeher als ein dringendes Bedürfniß empfunden worden. Er würde, wenn er einmal in Zeiten lebhaften Verkehrs, d. h. wenn die Wege gut sind, auf der Börse in Simonsdorf gewesen wäre, mit eigenen Augen es gesehen haben, daß dorthin nicht allein aus allen Dörfern des Oberwerders, sondern sogar (im Winter, wenn Eisbahn über die Nogat ist) aus der Marienwerder Niederung die Getreidezufuhr stattfindet. Er müßte wissen, daß viele Besitzer, welche ihr Getreide nicht zur Börse nach Simonsdorf bringen, es dennoch dahin bringen, um es an Factoreigeschäfte nach Danzig zu verladen, und daß, wenn wirklich die Börse einmal aufhören würde (was nicht leicht denkbar ist), ein sehr großer Theil der Producenten eher in Simonsdorf das Getreide nach Danzig verladen, als mit Dirschau oder Marienburg in Verbindung treten würde. Ebenso bekannt ist es, daß ein sehr großer Theil der Bewohner des Oberwerders Kohlen, Holz u. A. nicht aus den Städten jenseits der Ströme, sondern über Simonsdorf per Bahn bezieht. Der Güterverkehr auf Bahnhof Simonsdorf ist so beträchtlich, daß er unter den Bahnhöfen der Ostbahn (wenn Einsender nicht irrt) die zwölfte Stelle einnimmt, was in der Denkschrift der Direction nachzusehen ist, welche bei Gelegenheit des 25jährigen Bestandes der Bahn herausgegeben wurde. Einsender jener Entgegnung müßte, wenn er mit unsern Verhältnissen bekannt wäre, auch daran denken, daß, wie aus den bei Dirschau liegenden Dörfern des Oberwerders der Güterverkehr wegen der so oft und lange gestörten Brücken-Ueberfahrt nicht über Dirschau, sondern über Simonsdorf geht, ebenso auch die Dörfer des Oberwerders, welche bis dahin noch in einiger Geschäftsverbindung mit Marienburg gestanden, wegen der dortigen Nogatpassage in gleicher Lage sich befinden werden. Denn nach Aufhebung des Brückengeldes auf der Bahnbrücke wird die Stadt Marienburg auch auf ihrer Pontonbrücke Brückengeld nicht mehr erheben können und in Folge dessen die Brücke, wie es heißt, überhaupt nicht mehr aufstellen. Wenn aber die Eisenbahnbrücke der einzige Weg über die Nogat sein wird, dann werden die Nogat- und Mitteldörfer des Oberwerders noch mehr als jetzt nach Simonsdorf gewiesen sein. Erwägt man noch den fast einzig in seiner Art dastehenden Fall, daß ein so frequentirter Bahnhof, wie Simonsdorf, mit der nächsten, gar nicht so fern liegenden Chaussee keine Chausseeverbindung hat, so ist wohl klar, daß der Bau dieser Strecke von Simonsdorf nach Gnojau jedenfalls und wohl in allererster Reihe ins Auge zu fassen ist, mag man der von Altmünsterberg kommenden nur einen nicht zu fernen Anschluß geben.

Wenn die Zuschrift in No. 10619 nicht die Ueberschrift trüge: „Aus dem großen Werder", so würde man auf den Gedanken kommen, sie sei in Marienburg verfaßt von einem Geschäftsmanne, welcher von der Chaussee Simonsdorf-Gnojau Verluste für sein Geschäft befürchtet. Unmöglich ist's freilich nicht, daß Marienburg durch diese Chaussee einige Verluste haben wird, jedenfalls bringt sie Marienburg nicht directe Vortheile. Aber einmal baut der Kreis seine Chausseen nicht einzig und allein in Berücksichtigung des Vortheils, den die Stadt Marienburg davon hat, sondern in gerechter und uneigennütziger Würdigung der Interessen auch anderer Ortschaften, und andererseits ist es nicht denkbar, daß in dem sonst so liberal gesinnten und wenig engherzigen Marienburg ein billig denkender Geschäftsmann oder Kreistagsdeputirter sagen wird: „Mögt ihr im Schmutze sitzen, so tief als möglich, und euch auf den entsetzlich schlechten Wegen quälen, so lange als möglich: Chausseen bewilligen wir euch nicht, wenn wir nicht auch Vortheil davon haben, und erst recht nicht, wenn der geringste Nachtheil daraus uns erwachsen könnte." Der würde es ja gerade so machen, wie jener Königsberger, welcher sagte: „Die Ueberschwemmungsgefahr der Weichsel- und Nogatniederungen darf durch Verschluß der Nogat nicht beseitigt werden, sonst verlieren wir ja unser Spülwasser bei Pillau, welches in Zeiten eurer größten Noth uns ganz besonders werthvoll ist." F.

Vermischtes.

Berlin. Vom 15. November cr. ab ist mit Ausnahme des Sonnabends an den Wochentagen Vormittags von 10—1 Uhr im Gebäude der k. Bau-Akademie das Schinkel-Museum, und im Anschlusse an dasselbe die früher in der ehemaligen k. Kunstkammer aufgestellt gewesene Sammlung von mittelalterlichen Bauwerken dem Publikum unentgeltlich geöffnet.

— Auf der Berliner Central-Telegraphenstation sind vor einigen Tagen größere praktische Versuche mit den Sprechtelegraphen (Telephonen) angestellt worden. Die Experimente erstreckten sich auf zwei besonders in Anspruch genommene Leitungen und zwar auf diejenigen nach dem Börsengebäude und nach der Station in der Leipzigerstraße. Wenn auch, wie diese Versuche ergeben haben, der Telephonie ein praktischer Werth nicht abzusprechen ist, so kann über die offizielle Einführung derselben in den Betrieb erst dann eine definitive Entscheidung getroffen werden, sobald mehreren noch schwebenden technischen Fragen eine günstige Lösung zu Theil geworden ist.

* Gegen die Accordvorschläge des Fürsten Putbus liegt bereits die schriftliche Aeußerung eines der Hauptgläubiger vor, der die Vorschläge als „völlig undiscutirbar" betrachtet und dieselben als lediglich auf die „Sicherung resp. totale Befriedigung der Forderungen der Verwandten" des Fürsten hinauslaufend bezeichnet. Unter diesen Umständen scheint die Eventualität, daß das fürstliche, nicht zum Fideicommiß gehörige Vermögen dem Concurse verfällt, immer näher zu rücken. Es würde dann auch die für den Lebensunterhalt des finanziell ruinirten Fürsten auszuwerfende Rente, die in den Accordvorschlägen bekanntlich auf die Kleinigkeit von 70000 Mk. normirt war etwas schmäler ausfallen.

— Berthold Auerbach ist unter die Dramatiker gegangen. Dieser Tage hat er sich nach Holzkirch, dem in der Nähe von Görlitz gelegenen Gute des vielbeliebten Lustspieldichters Gustav v. Moser, begeben. um gemeinsam mit diesem den Plan zu einem Lustspiel auszuarbeiten oder um dasselbe schon bei seiner Anwesenheit gemeinsam mit Moser zu vollenden. Außerdem hat Berthold Auerbach die Zeit sommerlicher Muße, die er in der Schweiz verlebte, dazu benützt, drei kleine einactige Lustspiele zu schreiben, die indeß erst in einiger Zeit an die Bühnen verschickt werden dürften, da Auerbach noch im Begriffe steht, die letzte bessernde Hand an dieselben zu legen. Die drei Einacter führen die Titel: „Zu jung", „Das erlösende Wort" und „Riegel vor!"

Jagdkalender für den Monat November.

Nach den Bestimmungen des Jagdschongesetzes vom 26. Februar 1870 dürfen in diesem Monat geschossen werden:

Männliches und weibliches Roth- und Damwild, Wildkälber, Rehböcke, Ricken, der Dachs, Hasen, Auer-, Birk- Fasanenhähne und -Hennen, Enten, Trappen, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel, Rebhühner, Haselwild, Wachteln.

Dagegen sind mit der Jagd zu verschonen:

Rehkälber.

Danziger Jagd- und Wildschutz-Verein.

Anmeldungen beim Danziger Standesamt.

31. October.

Geburten: Königl. Schutzmann Gottfr. Migge, T. — Malermstr. Robert Johannes Klein, T. — Maschinenbauer Jul. Senger, S. — Trompeter Josef Heinr. Karioth, S. — Arbeiter Joh. Baginski, S. — Arbeiter Franz Ludw. Brawatzki, S.

Aufgebote: Kunstdrechsler Leopold Rudolf Trzynsky und Anna Freyt. — Techniker Albert Theofil Söhnert und Hermine Friederike Renate Röll. — Schmied Joh. Gottl. Edler in Elbing und Ludowika Henriette Dröse, daselbst.

Todesfälle: Arbeiter Carl Ernst Klaws, 30 J. — Malergehilfe Joh. Friedr. Rexin, 25 J. — 1 unehelicher Sohn.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 31. Octbr.

		Crs.v.30.			Crs.v.30.
Weizen gelber			4% consf.	104,30	104,30
October	284	279	Pr. Staatsschldf.	93	92,90
Oct.-Novbr.	216	212,50	Wstp. 3½% Pfdb.	83,10	83,20
April-Mai	208	207,50	do. 4% do.	93,80	94,10
Roggen			do. 4½% do.	100,90	100,80
Oct.-Nov.	136	136	Berg.-Märk.Eisb.	74,20	74,20
April-Mai	141,50	141,50	Lombarden[ex.Cp.	124	125
Petroleum			Franzosen . . .	446	445
pr 200 T			Rumänier . . .	15	14
Octbr.	28	—	Rhein. Eisenbahn	107	107
Rüböl October	73,30	74,70	Oest. Credit-Anst.	365,50	364,50
April-Mai	72,30	72,30	5% russ.-engl. A.62	76,20	76
Spiritus loco			Oest. Silberrente	56,80	57
October	48,80	49	Russ. Banknoten	198	198
April-Mai	51,50	51,60	Oest. Banknoten	171	170,95
Ung. Schatz-A. II	87,10	87	Wechselcrs. Lond	—	20,31

Oesterr. 4pCt. Goldrente 63,60.
Wechselcurs Warschau 197,75
Fondsbörse fest.

Heute früh wurde meine liebe Frau Renate geb. Sudermann von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Dirschau, den 31. October 1877.

8399) **Gustav Claassen.**

Die Verlobung unserer Tochter Elisabeth mit dem praktischen Arzt Herrn Max Meye-Gilgenburg beehren wir uns ergebenst anzuzeigen. (8398

Gilgenburg, im October 1877.

Pfarrer **Friebensee** u. Frau.

Bekanntmachung.

Die zum hiesigen städtischen Lazareth gehörigen, in der Dorfschaft Ohra sub Nr. 31 des Grundbuchs belegenen Landflächen von zusammen 36 Hekt., 49 Ar, 40□ m. oder 142 Morgen, 167□Ruthen preußisch Größe sollen in 25 einzelnen Parzellen mit Einschluß der auf einer derselben vorhandenen, dem Lazareth gehörigen Gebäude in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Sonnabend, d. 10. Novbr. c.,

Vormittags von 12 Uhr ab,

im Kämmerei-Kassen-Lokale des Rathhauses hierselbst anberaumt und laden wir Kauflustige dazu hiermit ein.

Die speciellen Verkaufs-Bedingungen sowie der Verkaufsplan nebst Karte liegen in unserem II. Geschäfts-Bureau (Rathhaus) in den Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder Bieter hat auf Verlangen des den Termin abhaltenden Deputirten eine Kaution in Höhe von 10% des abgegebenen Kaufgebots für jede Parcelle baar zu erlegen, bevor er zum Bieten zugelassen wird.

Danzig, den 22. Septbr. 1877.

Der Magistrat.

Concurs-Eröffnung.

Königliches Kreis-Gericht zu Loebau.

I. Abtheilung.

den 23. October 1877, Nachmittags 1 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Valery Anyszkiewicz** von hier ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 22. Octbr. 1877 festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kreisgerichts-Secretair Grall hieselbst bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert in dem auf

den 6. November 1877,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer No. 9 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreisrichter Weise anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters, sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen seien.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum **6. November 1877** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendaselbst zur Concursmasse abzuliefern. (7926

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Neustadt Westpr.

Erste Abtheilung,

den 25. October 1877, Nachmittags 4½ Uhr.

Ueber das Vermögen der Aktien-Gesellschaft Preußischen Portland-Cement-Fabrik Bohlschau ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 25. October 1877 festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Gerichts-Secretär **Rost** zu Neustadt Westpr bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert in dem auf

den 6. November cr.,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer No. 2 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreisrichter Moser anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen seien.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum **10. Decbr. 1877** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern.

Pfandinhaber oder andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen. (8097

Bekanntmachung.

In unser Gesellschaftsregister ist heute zufolge Verfügung vom 27. d. Mts. bei der Firma **Heffter u. Gajewski** (Nro. 74 des Registers) eingetragen, daß die Gesellschaft am 26. d. Mts. durch gegenseitige Uebereinkunft aufgelöst und der Kaufmann **Wilhelm Heffter** zu **Thorn** zum Liquidator ernannt ist.

Thorn, den 27. October 1877.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zu dem Concurse über das Privat-Vermögen des Kaufmanns Carl Herzberg zu Stadt Caldowo haben nachträglich noch Forderungen angemeldet:

a. die Kassen-Verwaltung des Königl. Kreis-Gerichts zu Pr. Stargardt 5 ℳ. 50 ₰ mit dem Vorrechte der VI. Klasse,

b. die Handlung Schmitgen und Klisterhagen zu Oggersheim 163 ℳ. 20 ₰.

Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist auf den

20. November cr.,

11 Uhr Vormittags

vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Marienburg, den 27. October 1877.

Königl. Kreis-Gericht.

I. Abtheilung. (8339

Der Commissar des Concurses.

Wichtig für Seeleute.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

Nautisch. Almanach

für das Jahr 1878

enthaltend

Angaben über Declination der Sonne, über Zeitgleichung, Tafeln zur Berechnung der Zeit d. Hochwassers, sowie einige wichtige Schifffahrts-Verordnungen,

herausgegeben von

Ferd. Raspe,

Lehrer an der Navigationsschule zu Rostock.

Preis: Mk. 1.

Dieser Almanach ist besonders, wie der Verfasser in seiner Vorrede sagt, für die in europäischen Gewässern und in kleiner Fahrt beschäftigten Seeleute bestimmt und will diesen das zu ihren täglichen Berechnungen erforderliche Material **in gedrängter Kürze** und **in bequemer Form** bieten. Ausserdem sind in dem Almanach Schemata zur Eintragung des Standes und Ganges des Chronometers aufgenommen und am Schluss einige der wichtigsten Schifffahrts-Verordnungen abgedruckt. (8338

Rostock.

Stiller'sche Hof- & Universitäts-Buchhandlung.

(Herrmann Schmidt.)

Dampfer-Verbindung

Danzig—Stettin.

Dampfer „Stolp" ladet hier nach Stettin. Güter-Anmeldungen nimmt entgegen

Ferdinand Prowe,

Comtoir im „Friede"-Speicher am Schäferei'schen Wasser.

8220)

Schrock's Hôtel,

Pr. Holland.

Mit dem **1. November d. J.** übernehme ich das jetzt von Frau **Wwe. Jorbandt** bewohnte Hotel unter obigem Namen und erlaube mir, dasselbe dem geehrten reisenden Publikum auf das Beste zu empfehlen. Durch die neue Decorirung der Zimmer, versehen mit allem möglichen Comfort, ausgezeichnete **Küche** und **Getränke**, sowie durch reelle und prompte Bedienung hoffe ich allen Ansprüchen zu genügen und mir das Wohlwollen der mich Beehrenden zu erwerben.

Restauration zu jeder Tageszeit.

7936) Achtungsvoll

L. Schrock.

Unterricht.

Gründlichen, leichtfaßlichen Unterricht im Maßnehmen u. Zuschneiden sämmtl. Damen- u. Kindergarderoben (System Direct. Klemm in Dresden) ertheilt in 4—6 wöchentl. Cursen

M. Radge, Damenschneiderin,

Petersiliengasse 15, II.

Bei Privatzirkeln Preisermäßigung.

Englisch, Französisch und Italienisch lehrt

Alma Titius,

8383) **Heil. Geistgasse 60, 1 Tr.**

Unterricht im Zeichnen in der Aquarell- u. orientalischen Malerei wird ertheilt Goldschmiedegasse 6 oben. (8323

Teltower Delicateß Dauer-Rübchen

versendet unter Nachnahme des Betrages:

à Scheffel 6,50 ℳ. } incl. Sack,
á Ctr. 10,50 ℳ. }

10 ℔. p. Post fr. u. Vorsch. 2 ℳ.

8357) **E. Töpffer in Teltow.**

A. Daus

Hut-Manufactur,

Berlin C., Auguststr. 57.

Herrn-Filzhüte

neuster hoher Façon **à 4 ℳ. 25 ₰** incl. Verpackung. Versand gegen Vorhereinsendung oder Nachnahme des Betrages. Bequemste Weitenangabe vermittelst eines Fadens.

Krampert,

Schneidermeister, Jopengasse 62, empfiehlt sich dem geehrten Publikum zur Anfertigung aller Kleidungsstücke auf das modernste. Die neusten Stoffe halte auf Lager und werden zu Fabrikpreisen berechnet.

Ein neues Pianino ist zu vermiethen Breitgasse 122, Eingang Junkerg. 1 Tr.

Reingehaltene

Rhein- und Pfälzerweine

empfiehlt zu nachstehend sehr mässigen Preisen

die **Weinhandlung** von

A. Drexel in Heidelberg.

Zugleich Besitzer des „Hôtel Schrieder".

Probesendungen von 1 Dtzd. Flaschen an.

		Per Dtzd. Fl.	Per 100 Liter.
	Weiss-Weine:	ℳ.	ℳ.
1874	Ungsteiner	9. 60	70.
1870	Markgräfler	12. —	80.
1870	Bodenheimer	12. —	80.
1870	Deidesheimer	14. —	95.
1874	Laubenheimer	14. —	95.
1870	Niersteiner	15. —	100.
1868	Dorf Johannisberger	18. —	125.
1874	Hattenheimer	18. —	125.
1868	Erbacher	21. —	145.
1869	Hochheimer	24. —	170.
1870	Rauenthaler	24. —	170.
1874	Winkler	30. —	200.
1868	Geisenheimer	36. —	250.
1865	Liebfrauenmilch	36. —	250.
1865	Marcobrunner	42. —	290.
1874	Rüdesheimer	48. —	340.
1868	Rüdesheimer Auslese	54. —	375.
1868	Rauenthal Berg Auslese	60. —	400.
1865	Steinberg Cabinet	84. —	
1868	Steinberg Cabinet	96. —	
1862	Rauenthal Berg Auslese	120. —	
1861	Rüdesheimer Hinterhaus Auslese	150. —	
1862	Steinberg Herz. Nass., Cabinets-Keller	180. —	
1868	Johannisberg, Cabinet-Schlossabzug	240. —	
	Roth-Weine:		
1874	Affenthaler	12. —	80.
1870	Affenthaler Auslese	15. —	100.
1874	Ingelheimer	18. —	125.
1870	Assmannshausen	24. —	170.
1868	Assmannshausen Ausbruch	36. —	250.

Für Packung in Kisten werden 10 Pfg. per Flasche berechnet. — Fass für 100 Liter 10 Mk., für 150 Liter 12 Mk., für 200 Liter 15 Mk., für 300 Liter 21 Mk.

Bei Rücksendung vergüte den berechneten Preis. (8368

Danziger Bankverein in Liqu.

Vom 5. November cr. ab kann in unserem Bureau, Langenmarkt No. 18, **Vormittags von 10—12 Uhr,** die dritte Abschlagszahlung auf unsere Actien à 12 % mit ℳ. 72 — per Actie in Empfang genommen werden.

Die Actien sind mit einem arithmetisch geordneten Nummernverzeichnisse bei uns einzureichen; die Rückgabe der abgestempelten Stücke erfolgt einige Tage nach der Einlieferung. Formulare zu Nummernverzeichnissen sind bei uns zu haben.

Danzig, den 24. October 1877.

Die Liquidatoren.

Olschewski. Eisen. (7848

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum Danzigs und Umgebung erlaube mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mit dem heutigen Tage ein **Zweiggeschäft** meiner im Jahre 1843 in Königsberg i. Pr. gegründeten

Blumen-Fabrik,

verbunden mit einem Lager **französischer Blumen,** am hiesigen Platze unter der Firma

M. Stern, Jopengasse No. 29,

eröffnet habe.

Mein Bestreben soll dahin gerichtet sein, durch reichhaltiges Lager, **geschmackvolle Arrangements** und **billige Preise** das mir in Königsberg in so reichem Maße erworbene Vertrauen auch hier zu gewinnen und zu erhalten.

Hochachtungsvoll

8378) **M. Stern.**

Parzellirungs-Comtoir

Adolph Rosenfeld, Hundegasse No. 79.

Von heute ab habe mein Parzellirungs-Comtoir von Königsberg i. Pr. nach hier verlegt und bitte ich, Anträge persönlich oder schriftlich bei mir abzugeben.

Agenten, die das Geschäft und die Gegend genau kennen, wollen sich gef. melden.

Danzig, den 22. September 1877.

Adolph Rosenfeld,

8030) Hundegasse No. 79.

Von Bordeaux nach Stettin

SD. „Dagmar" am 18. November cr.

Posten von mindestens 25 Teaux auf 1 Cssmt. zahlen 25 s. B. Strlg. und 15 % per Tonneau.

Näheres bei **F. W. Hyllested** in Bordeaux.

8363) **Proschwitzky & Hofrichter** in Stettin.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Gegründet 1827. Eröffnet am 1. Januar 1829.

Stand am 1. Oktober 1877.

Versichert 50 133 Personen mit	322 601 200 Mk.
Bankfonds	57 030 000 „
Ausgezahlte Sterbefälle seit 1829	105 366 700 „
Durchschnit der Dividende der letzten 10 Jahre	37,3 Prozent.
Dividende im Jahre 1877 und 1878 je	41 „

Versicherungsanträge werden durch unterzeichnete Agenten entgegengenommen und vermittelt.

in **Danzig** durch **Albert Fuhrmann,**

Comptoir: Hopfengasse 28 (Speicher-Insel),

„ Berent durch **Ed. Bestvater,**

„ Carthaus durch Kreisausschußsecretair **Deisenberger,**

„ Dirschau „ Apotheker **R. Naumann,**

„ Neustadt W.-Pr. durch Apotheker **L. Mulert,**

„ Schöneck durch Apotheker **C. A. Jahn.** (7429

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und grösstentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine

allgemeine Kunde der Thierwelt

aufs prachtvollste illustrirt

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Bd. I. & IX. und durch jede Buchhandlg. zu beziehen.

Zur Wäsche

empfehle Thorner Talgseife, Palmseife, Stettiner Hausseife, grüne Seife I., Gallseife, feinste Weizen- und Reisstärke, Patent-Waschblau, Stärkeglanz, Terpentin, Salmiak, Eau de Javelle ꝛc. zu allerbilligsten Preisen.

Albert Neumann.

Durch Auflösung einer Maschinenfabrik bin ich in der Lage,

Maschinentheile aller Art,

wie

Räder, Riemenscheiben, Nieten, Schrauben und Muttern, Holzschrauben, Feilen, Stahl- und Walzeisen, Formnägel

in allen möglichen Dimensionen,

guß- u. schmiedeeis. Rohre

billig zu verkaufen.

S. A. Hoch,

4053) Johannisgasse 29.

Gebrauchte Musikalien (aus der Leihanstalt) Tänze, Salonstücke 2- u. 4 händig, verkaufe ich um damit zu räumen per Bogen mit 10 ₰.

Herrm. Lau, Musikalienhandlung, 74 Langgasse 74. (8401

Ich offerire mein **Pferd** (Grauschimmelwallach, 6 Jahr alt, 6—7 Zoll groß, eingefahren und zugeritten, kräftig, ruhig und fehlerfrei) gegen raisonnables Preisgebot zum Verkauf.

Dr. Meisner, Gr. Gerbergasse 10.

Da sich viele Käufer gemeldet, bitte ich um specielle Anschläge von Gütern jeder Größe; auch ist die Erneuerung der schon früher eingesandten Prospecte erwünscht.

C. Emmerich, Marienburg.

Vortheilhafte Offerte für Gutsbesitzer!

Gegen meine beiden gut gebauten im besten Theile der Louisen-Stadt belegenen **Berliner Grundstücke,** welche gut vermiethet, auch mit nur **unkündbaren** Hypotheken belastet sind, will ich, weil ich in **Danzig** wohne, ein in guter Kultur stehendes Gut des Kreises Danzig od. Umgegend vertauschen. Off. **sub P. 903** befördert die Central-Annoncen-Exp. von **G. L. Daube & Co. Berlin W.** (8365

In Buczek bei Wrotzk, Station Briesen sind wegen Aufgabe der Milchwirthschaft zu verkaufen:

11 Kühe,
9 tragende Färsen,
4 jährige Färsen.

Ebenso stehen daselbst zum Verkauf:

18 Mastochsen,
30 Absatzferkel. (8219

Reichel.

Das Haus **C. & L. Sirot** in **Trith St. Léger** (Nord)

sucht Repräsentanten

in allen großen Häfen von Deutschland zum Verkauf ihrer

Kabel-Ketten und Nägel

zur Erbauung von Fahrzeugen an die **Rheder und Schiffs-Capitaine.** (8191

Eine respectable **Firma** in **Cognac** wünscht einen **tüchtigen** und **soliden** **Vertreter** zu finden.

Offerten sub **P. 1089** werden an **Rudolf Mosse** in **Hamburg** erbeten.

Ein erf. zuverl. Inspector

m. g. Zeugn. findet sofort Stellung. Gehalt 450 ℳ. Schriftl. Meld. fr. **Lappalitz** b. Carthaus. **Röpell.**

Ein gebild. jung. Mann

wünscht in einem Getreide- und Holz-Geschäft von sofort oder später placirt zu sein. Meldungen werden unter 8240 in der Exp. d. Ztg. entgegengenommen.

Ein unverheiratheter cautionsfähiger Mühlenbescheider

dem gute Zeugnisse zur Seite stehen, sucht baldigst Stellung. Reflectirende wollen sich an den Lehrer **Harder** in **Zowen** bei Cösternitz in Pomm. wenden. (8214

Ein Buchhalter, zuletzt Inspector einer größeren Fabrik, sucht Stellung.

Gef. Adr. unter 8392 in der Exp. d. Ztg. erbeten.

Auf ein Grundstück

(Rechtstadt) werden **2000** Rℓ zur 2. Stelle gesucht, zur 1. Stelle stehen **2000** Rℓ Werth 8000 Rℓ.

Gef. Adressen werden unter 8387 in der Exp. d. Ztg. erbeten.

ℳ. 9—12,000 sind zur 1. Stelle à 5 Zinsen, pupill. sicher, sogl. zu bestätigen **E. Klitzkowski,** Heil. Geistg. 78 parterre

---

Langgasse 18

ist die erste Etage,

5 Zimmer ꝛc., zu April zu vermiethen.

Näheres nur beim Hausbesitzer 2 Tr. hoch, von 11 bis ½2 Uhr. (83

Gewerbe-Verein.

In Bezug auf den angezeigten Vortr wird bemerkt, daß die Ausstellung von [illegible] beiten der vervielfältigenden Künste, wel fast alle in Nürnberg prämiirt sind ins[illegible] sondere die neuesten photographischen Farb drucke — heute und morgen von 11 bis Uhr im Saale des Gewerbehauses geöffnet

Der Vorstand. (8[illegible]

In Langefuhr hat sich ein kleiner wei[illegible] Hund verlaufen. Wiederbringer erh[illegible] eine gute Belohnung Langefuhr Nro. 43.

Mit Mit ! ! !

Fährmann: Wohin?

Fahrgast: „Zur Bleihofshall" No. 8

7061) **Oscar Schenk**

Verantwortlicher Redacteur H. Röckne[illegible]
Druck und Verlag von A. W. Kafema[illegible]
in Danzig.